

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 286.6/2020
Tischvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Wiesenhöfer, Michael	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	7	17.11.2020

Gründung einer Gesamtschule in Mettmann

hier: Einleitung des Beantragungsverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Mit Beginn des Schuljahres 2021/ 2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigefügten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (§ 17 SchulG NRW) in der Stadt Mettmann errichtet.

Die Errichtung erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5.

Die Gesamtschule wird unter dem Vorbehalt errichtet, dass die hierfür erforderliche Mindestanmeldezahl gemäß § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW für das Schuljahr 2021/2022 erreicht wird. Das bedeutet, dass für den Jahrgang 5 der Gesamtschule Mettmann mindestens 100 Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Mettmann angemeldet werden.

2. Die neue Gesamtschule wird zunächst am Standort Borner Weg 5, 40822 Mettmann errichtet. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführungen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigefügten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts- und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 ff. im Produkt 03.03.08 nach dem derzeitigen Stand der Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Kostenansatz in Höhe von voraussichtlich 45,3 Mio. € eingestellt.

Bei der Planung einer Gesamtschule mit mehr als vier Zügen (vgl. Tz. 3) ist der Kostenansatz entsprechend zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Herrichtung des der Gesamtschule zugedachten Standortes Goethestraße 33, 40822 Mettmann so voranzutreiben, dass die Unterbringung der ab dem 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5 sukzessiv aufwachsenden Schule dauerhaft ohne Einschränkungen des Schulbetriebs gewährleistet ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, parallel weiterhin alternative Standorte zu suchen und auf eine uneingeschränkte Funktionalität für einen mindestens vierzügigen Gesamtschulbetrieb zu prüfen.

3. Die neue Gesamtschule wird mindestens vierzügig, d. h. mit mindestens vier Parallelklassen pro Jahrgang (von Klasse 5 bis 10), festgelegt.

4. Die neue Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städt. Gesamtschule Mettmann“ geführt. Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (nach Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz, Beratung im Ausschuss für Schule und Bildung, Beschluss des Rates).

5. Die neue Gesamtschule wird im gebundenen Ganztagsbetrieb errichtet.

6. Die neue Gesamtschule wird als Schule des gemeinsamen Lernens errichtet, um auch die Bedarfe für Inklusionsschüler bedienen zu können.

7. Die Carl-Fuhlrott-Realschule, Städtische Realschule, Goethestraße 33, 40822 Mettmann, Schulnr. 159414, wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Das bedeutet, dass die Schule für das Schuljahr 2021/ 2022 keine Anmeldungen mehr entgegennimmt.

Die Schule wird nur solange als eigenständige Schule fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Die endgültige Auflösung erfolgt spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/ 2026, wenn der letzte Jahrgang 10 die Schule verlassen hat.

Die Auflösung der Carl-Fuhlrott-Realschule erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Errichtung der Gesamtschule im Schuljahr 2021/2022 zustande kommt.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Gesamtschule sowie für die weiteren Investitionen der kommenden Jahre erforderlichen Haushaltsmaßnahmen für die Haushaltseinbringung 2021 darzustellen.

9. Die sofortige Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 17.11.2020, Tagesordnungspunkt 7 – Drucksachennr. 286.6/2020- wird hiermit angeordnet.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

In der Fraktionsvorsitzendenrunde vom 16.11.2020 wurden im Rahmen der Diskussion einige Vorschläge zu Modifizierungen/Erweiterungen gemacht. Außerdem ist eine Nachfrage zum Stand der Vorüberlegungen zum Antrag „Anordnung der sofortigen Vollziehung des Ratsbeschlusses“ erfolgt.

U.a. wegen der sehr knappen Vorlaufzeit ist –in Abweichung von der üblichen Vorgehensweise– ein Formulierungsentwurf zu Letzterem in die Überarbeitung der Beschlusslage eingearbeitet worden. Weiterhin ist der Ratsbeschluss separat begründet und mit der Rechtsmittelbelehrung ergänzt worden.

Die Veränderungen zu der Fassung, die im Rahmen der Nachtragsversendung umverteilt wurden, sind hervorgehoben.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2021/ 2022 wird auf Basis der als Anlage 1 (Schulentwicklungsplan für die Jahre 2020/2021 bis 2025/2026) zu dieser Vorlage beigefügten aktuell erstellten anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW eine Gesamtschule (§ 17 SchulG NRW) in der Stadt Mettmann errichtet.

Die Errichtung erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5.

Die Gesamtschule wird unter dem Vorbehalt errichtet, dass die hierfür erforderliche Mindestanmeldezahl gemäß § 82 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Abs. 4 Satz 2 SchulG NRW für das Schuljahr 2021/2022 erreicht wird. Das bedeutet, dass für den Jahrgang 5 der Gesamtschule Mettmann mindestens 100 Schülerinnen und Schüler aus dem Stadtgebiet Mettmann angemeldet werden.

2. Die neue Gesamtschule wird zunächst am Standort Borner Weg 5, 40822 Mettmann errichtet. Die räumliche Unterbringung der Gesamtschule erfolgt auf Basis der Ausführungen in dem als Anlage 5 (Raumplanung, V.2.1) beigefügten Raumprogramm. Für den zukünftigen Standort der Gesamtschule sind räumliche Erweiterungsmaßnahmen am Standort der Carl-Fuhlrott-Realschule, Goethestr. 33, 40822 Mettmann notwendig. Zwecks Konkretisierung und Einstellung des Betrages in die Haushalts- und Finanzplanung wird für das Haushaltsjahr 2021 ff. im Produkt 03.03.08 nach dem derzeitigen Stand der Vorermittlung (Gesamtschule, einschl. Sanierungsmaßnahmen am Bestandsgebäude) ein Kostenansatz in Höhe von voraussichtlich 45,3 Mio. € eingestellt.

Bei der Planung einer Gesamtschule mit mehr als vier Zügen (vgl. Tz. 3) ist der Kostenansatz entsprechend zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Herrichtung des der Gesamtschule zugedachten Standortes Goethestraße 33, 40822 Mettmann so voranzutreiben, dass die Unterbringung der ab dem 01.08.2021 mit dem Jahrgang 5 sukzessiv aufwachsenden Schule dauerhaft ohne Einschränkungen des Schulbetriebs gewährleistet ist.

Die Verwaltung wird beauftragt, parallel weiterhin alternative Standorte zu suchen und auf eine uneingeschränkte Funktionalität für einen mindestens vierzügigen Gesamtschulbetrieb zu prüfen.

3. Die neue Gesamtschule wird **mindestens** vierzügig, d. h. mit **mindestens** vier Parallelklassen pro Jahrgang (von Klasse 5 bis 10), festgelegt.

4. Die neue Gesamtschule wird zunächst unter dem Namen „Städt. Gesamtschule Mettmann“ geführt.

Die endgültige Namensgebung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (nach Beteiligung der dann vorhandenen Schulkonferenz, Beratung im **Ausschuss für Schule und Bildung**, Beschluss des Rates).

5. Die neue Gesamtschule wird im gebundenen Ganztagsbetrieb errichtet.

6. Die neue Gesamtschule wird als Schule des gemeinsamen Lernens errichtet, um auch die Bedarfe für Inklusionsschüler bedienen zu können.

7. Die Carl-Fuhlrott-Realschule, Städtische Realschule, Goethestraße 33, 40822 Mettmann, Schulnr. 159414, wird gem. § 81 Abs. 2 des Schulgesetzes NRW mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 sukzessive aufgelöst. Das bedeutet, dass die Schule für das Schuljahr 2021/ 2022 keine Anmeldungen mehr entgegennimmt.

Die Schule wird nur solange als eigenständige Schule fortgeführt, wie ein ordnungsgemäßer Schulbetrieb gewährleistet werden kann. Die endgültige Auflösung erfolgt spätestens zum Ende des Schuljahres 2025/ 2026, wenn der letzte Jahrgang 10 die Schule verlassen hat.

Die Auflösung der Carl-Fuhlrott-Realschule erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Errichtung der Gesamtschule im Schuljahr 2021/2022 zustande kommt.

8. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Gesamtschule sowie für die weiteren Investitionen der kommenden Jahre erforderlichen Haushaltsmaßnahmen für die Haushaltseinbringung 2021 darzustellen.

9. Die sofortige Vollziehung des Ratsbeschlusses vom 17.11.2020, Tagesordnungspunkt 7 – Drucksachennr. 286.6/2020- wird hiermit angeordnet.

Begründung:

§ 82 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) besagt, dass der Schulträger über die Errichtung, die Änderung und die Auflösung einer Schule, für die das Land nicht Schulträger ist, nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung zu beschließen hat. Dieser Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen.

Schulträger ist gem. § 78 Abs.1 SchulG NRW die Gemeinde. Aufgrund der sog. Allzuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO NRW, ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder durch die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde eine andere Regelung getroffen wird. Mangels fehlender gesetzlicher Regelungen und aufgrund der fehlenden Übertragung der Entscheidungskompetenz auf einen Ausschuss ist der Rat der Kreisstadt Mettmann zuständig.

Bei der Errichtung einer neuen Schule sind die Maßgaben des § 78 SchulG NRW zu beachten. § 78 Abs. 4 SchulG verpflichtet den Schulträger, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn in seinem Gebiet ein Bedürfnis dafür besteht und die Mindestgröße (§ 82) gewährleistet ist. Ein Bedürfnis besteht dann, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen besteht nicht, soweit und solange bereits vorhandene Schulen anderer öffentlicher oder privater Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb (§ 82) erfüllen. Dies Bedürfnis kann nur dann gedeckt werden, wenn auch Aufnahmekapazitäten seitens bereits vorhandener Schulen der gleichen Schulform anderer öffentlicher oder privater Schulträger bestehen. Die bloße Existenz und die grundsätzliche Möglichkeit des Besuches dieser Schulen reichen nicht aus vor dem Hintergrund, dass eine Beschulung der Kinder in der gewählten Schulform sichergestellt werden muss. Ein Bildungsangebot kann in zumutbarer Entfernung, nur dann wahrgenommen werden, wenn der Schulweg vom Wohnort als zumutbar zu werten ist. Nach § 13 der Schülerfahrtkostenverordnung gilt ein Schulweg als zumutbar, wenn der Hin- und Rückweg zusammengerechnet nicht mehr als drei Stunden in Anspruch nehmen. In diesem Rahmen liegen mehrere Gesamtschulen im Kreis Mettmann. Festzuhalten ist jedoch, dass selbst bei Addition der im Kreisgebiet in zumutbarer

Entfernung vorhandenen Gesamtschulkapazitäten, die Gesamtschulen nicht in der Lage sind, den im Rahmen der Elternbefragung festgestellten Bedarf an Gesamtschulplätzen für Mettmanner Schülerinnen und Schüler abzudecken.

Bereits im Frühjahr 2020 mussten von den Gesamtschulen der umliegenden Städte Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, da die jeweiligen Kapazitäten erschöpft waren.

Gemäß § 78 Abs. 5 SchulG NRW sind bei der Feststellung des Bedürfnisses die Entwicklung des Schüleraufkommens und der Wille der Eltern zu berücksichtigen.

Zunächst wurde durch Aktualisierung des Schulentwicklungsplans eine Schülerprognose durch das Consultingunternehmen Dr. Garbe & Lexis erarbeitet. Von diesem Bedarf ist bei einer neuen Schule auszugehen, wenn dargelegt werden kann, dass prognostisch sukzessive die gemäß § 82 Abs. 7 SchulG NRW erforderlichen Schülerzahlen für die Mindestgröße einer Gesamtschule erreicht werden. Diese Mindestgröße muss prognostisch für mindestens fünf Jahre gesichert sein. Somit mussten bei der Prognose für die Neuerrichtung einer Gesamtschule eine Mindestzügigkeit von vier Zügen bei einer Schülerzahl pro Klasse von 25 Schülerinnen und Schüler für die kommenden fünf Jahre resultieren. Somit müssen für jedes Schuljahr eine Schülerzahl von mindestens 100 Schülerinnen und Schüler sichergestellt sein. Dieser aktualisierte Schulentwicklungsplan ist letztendlich eine Prognoseschätzung, wonach die Mindestgröße erfüllt würde.

Der Wille der Eltern wurde im Rahmen einer Elternbefragung ermittelt (siehe Anlage 2 zur Beschlussvorlage 286.1/2020), wobei der Erlass Nr. 10-02 Nr. 9 „Errichtung, Änderung und Auflösung von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs, RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 06.05.1997“, der gemäß § 131 SchulG NRW bis auf Weiteres fort gilt, beachtet wurde. Aus der Elternbefragung wurde deutlich, dass das Bedürfnis für eine Gesamtschule in Mettmann besteht.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im Ermessen und beruht auf § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das für die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung erforderliche besondere öffentliche Interesse wiegt vorliegend schwerer, als das private Interesse durch Einlegung eines Rechtsbehelfs den Vollzug zunächst auszusetzen. Dieses überwiegende öffentliche Interesse besteht darin, den Antrag fristgerecht bei der Bezirksregierung Düsseldorf bis Ende November 2020 einzureichen, um die Durchführung des Anmeldeverfahrens zum Schuljahresbeginn 2021/2022 für die von den Grundschulen auf eine weiterführende Schule wechselnden Schülerinnen und Schüler zu ermöglichen und so überhaupt

erst einen geordneten Schulbetrieb zum Schuljahr 2021/2022 sicherzustellen, der anderweitig nachhaltig gefährdet wäre.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf (Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gem. § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Gez. Sucic